Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0748

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0698/CZ

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Italy) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250748.DE

1. MSG 103 IND 2024 0698 CZ DE 19-03-2025 17-03-2025 IT COMMS 5.2 19-03-2025

2. Italy

3A. Ministero delle imprese e del Made in Italy
Dipartimento Mercato e Tutela
Direzione Generale Consumatori e Mercato
Divisione II. Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi
00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Ministero della Salute
Direzione Generale per l'igiene e la sicurezza degli alimenti e la nutrizione

4. 2024/0698/CZ - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Nach Prüfung des Entwurfs einer technischen Vorschrift zur Festlegung der „Verordnung über die Anforderungen an Stärke, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und Folgeprodukte“ gemäß der Mitteilung Nr. 2024/0698/CZ hat die Generaldirektion Lebensmittelhygiene, Lebensmittelsicherheit und Ernährung des Gesundheitsministeriums folgende Bewertungen vorgelegt:

Artikel 2 Buchstabe b mit Bestimmungen zum Opiumalkaloidgehalt: „Die Summe der Opiumalkaloide Morphin und des 0,2-Fachen des Alkaloids Codein;“;

Sollte ersetzt werden durch den Opiumalkaloidgehalt: „die Summe von Morphin und das 0,2-Fache an Codein“: Morphin und Codein sind Opiumalkaloide;

Ölsaaten und aus Ölsaaten gewonnene Erzeugnisse § 6 Nummer 3.

(3) „Nur Samen des Opiummohns Papaver somniferum L. des öligen Typs, die von Sorten stammen, die höchstens 0,8 % Opiumalkaloide in der Trockenmasse der Mohnkapsel enthalten, und deren Opiumalkaloidgehalt auf der Oberfläche des Mohnsamens 20 mg/kg nicht überschreitet, dürfen zur Herstellung von Lebensmitteln oder zum Inverkehrbringen verwendet werden. Für den Endverbraucher bestimmte Mohnsamen müssen hinsichtlich ihres Gehalts an Opiumalkaloiden den Anforderungen der Verordnung über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln entsprechen (4)“.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Verordnung (EU) 2023/915 weder ein Höchstgehalt für Opiumalkaloide in Ölsaaten, die nicht für den Endverbraucher bestimmt sind, noch ein Höchstgehalt für Opiumalkaloide für die getrocknete Mohnkapsel festgelegt wird.
Die EU-Verordnung sieht Höchstgehalte für Opiumalkaloide nur für Samen vor, die für den Endverbraucher bestimmt sind.
Daher würde der tschechische Vorschlag im Gegensatz zum EU-Standard für Mohnsamen, die als Lebensmittelzutaten oder zur Herstellung von Lebensmittelderivaten/verarbeiteten Lebensmitteln verwendet werden, einen Höchstgehalt für Opiumalkaloide sowohl bei den Samen als auch bei den Trockenkapseln festlegen.
Dies würde in der Tat den Verkehr von Mohnsamen in der EU einschränken.

In der EU-Verordnung werden auch Höchstgehalte für Opiumalkaloide in Backwaren (mit Mohnsamen oder Mohnsamenerzeugnissen) festgelegt und es wird vorgeschrieben, dass die OSA, die Mohnsamen an den Hersteller von Backwaren liefert, Informationen bereitstellen, damit der Hersteller die Höchstgehalte für Opiumalkaloide in Backwaren einhalten kann.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu